

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Essen

vom 01.01.2016

§ 4

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW, S. 496) und der §§ 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Essen hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am _____ die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

(1)
Für die einzelnen Arten der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe und für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2)
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

(1)
Zur Zahlung der Gebühren für Bestattungen, die sonstige Benutzung der Einrichtungen, Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung, den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten ist verpflichtet

1. wer sie beantragt,
2. wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Gebührensschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetz haftet, z.B. der Erbe oder wer nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313) bestattungspflichtig ist.

(2)
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden am 28. Tag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Gebührentarife

1. Erwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten

Reihengrab	25 Jahre	Gebühr
• für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		1.300 €
• Sonderfeld am Hallo für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an (40 Jahre)		2.040 €
• Wiesenreihengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		2.000 €
• anonymes Reihengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege für Verstorbene vom 4. Lebensjahr an		1.775 €
• Kinderreihengrab	20 Jahre	200 €
• Kinderreihengrab Sonderfeld am Hallo	30 Jahre	350 €

Urnenreihengrab 25 Jahre

• Urnenreihengrab		1.050 €
• Urnenwiesengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege		
allgemeine Lage		1.375 €
bevorzugte Lage		1.560 €
• anonymes Urnenreihengrab einschl. 25jähriger städtischer Pflege		1.000 €
• anonymes Urnensonderfeld einschl. 25jähriger städtischer Pflege		275 €

Wahlgrab 25 Jahre je Grabeinheit

• allgemeine Lage	1.875 €
• bevorzugte Lage	2.350 €
• Waldgrab	2.700 €

Partnerwiesengräber

einschl. 25jähriger städtischer Pflege – 2 Grabeinheiten

• allgemeine Lage	4.300 €
• bevorzugte Lage	4.800 €

Gemeinschaftsgrab	25 Jahre	Gebühr		Gebühr
• allgemeine Lage		1.500 €	• Urnengrab	
• bevorzugte Lage		1.575 €	• Grundgebühr	60 €
• Waldlage		1.950 €	• Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	40 €
• Urnenwald		1.000 €		
Urnwahlgrab	25 Jahre		2. Benutzung der Einrichtungen	
• allgemeine Lage, 1 m x 1 m		1.225 €	Benutzung des Abschiedsraumes einschl. Grunddekoration sowie des Aufbahrungs- und Kranzwagens je Tag	32 €
• bevorzugte Lage 1 m x 1 m		1.350 €		
Waldgrab (1 x 1 m)		1.525 €	Benutzung des Aufbahrungsraumes einschl. Grunddekoration sowie Aufbahrungs- und Kranzwagen je Tag	30 €
Wiesendoppelgrab	25 Jahre		Kühlraum - je Tag	72 €
• allgemeine Lage		1.500 €	Trauerhalle mit Grunddekoration	
• bevorzugte Lage		1.650 €	• große Halle auf dem Park-, Südwest-, Nord-, Terrassenfriedhof, Friedhof am Hallo, Friedhof am Hellweg, Friedhof Überrauch und Bergfriedhof	275 €
Urnbaumgrab	25 Jahre	2.275 €	• kleine Halle auf allen anderen Friedhöfen	220 €
Naturnahe Urnenbaumgräber	25 Jahre	2.450 €	Benutzung der Trauerhallen durch gemeinnützige Einrichtungen	145 €
Urnsondergrab	25 Jahre		Orgel oder Harmonium	25 €
• allgemeine Lage		1.100 €		
• bevorzugte Lage		1.200 €		
Kolumbariumkammer	25 Jahre			
• Außenkammer für 2 bzw. 4 Urnen		2.700 €		
• Innenkammer				
• für 2 Urnen		2.025 €		
• für 4 Urnen		2.700 €		
Mensch- und Haustierbestattung 25 Jahre				
• Erdwahlgrab allgemeine Lage		2.300 €		
• Urnenwahlgrab, allg. Lage 1 m x 1 m		1.500 €		
• Naturnahe Urnenbaumgräber		2.650 €		
Reservierung von Wahl- und Urnenwahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren			3. Grabbereitung, Ausgrabung und Umbettung	
• Wahlgrab		200 €	Grabbereitung	
• Urnenwahlgrab		150 €	Reihengrab Grabbereitung einschließlich Errichtung des Grabhügels ohne Bepflanzung	
Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgräbern			• für Totgeburten und verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	250 €
• Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der dann geltenden Erwerbsgebühr erhoben.			• für Verstorbene ab dem 4. Lebensjahr	570 €
• Bei Verlängerung eines Nutzungsrechtes ausschließlich zu Pflegezwecken beträgt die Gebühr pro Jahr				
• für ein Wahlgrab		48 €		
• für ein Urnenwahlgrab		42 €		
Entzug und vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten je Grabeinheit				
• Erdgrab				
• Grundgebühr		70 €		
• Unterhaltungsgebühr je Jahr der verbleibenden Ruhezeit		48 €		

	Gebühr		Gebühr
Urnengrab einschl. Abtransport der Kränze und überschüssigen Erde	185 €	Ausgrabung	
Anonymes Urnensonderfeld	29 €	• von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	910 €
Kolumbarium	90 €	• von Verstorbenen ab dem 4. Lebensjahr	2.320 €
		• einer Urne	240 €
Wahlgrab einschl. Abtransport der Kränze und überschüssigen Erde		Bei Wiederbeisetzung auf einem Friedhof der Stadt Essen ist zusätzlich eine entsprechende Gebühr für die Grabbereitung zu entrichten.	
• für Totgeburten und Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	320 €	4. Ausgrünen des Grabes	
• für Verstorbene ab dem 4. Lebensjahr	684 €	für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und Urnengräber mit Fichte und Matten	44 €
Zuschläge für Leistungen an Samstagen		für Verstorbene ab dem 4. Lebensjahr	
• Benutzung der Einrichtungen an Samstagen	105 €	• mit Matten	40 €
• Grabbereitung für eine Erdbestattung	240 €	• mit Fichte und Matten	80 €
• Grabbereitung für eine Urnensbestattung	180 €	5. Einäscherung	
Abräumen der Grabstelle		Einäscherung und Urnenversand unterliegen vom 01.01.2005 an gemäß § 12 Abs. 1 UstG dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer.	
• Urnengrab je Grabeinheit	91 €	• Annahmegerühr	32 € + MWST
• Wahlgrab je Grabeinheit	180 €	Einäscherung einschl. Urne	
Beibestattung		• Kind bis zum voll- endeten 3. Lebensjahr	141 € + MWST
• Beibestattung Sarg	710 €	• Tot- oder Fehlgeburt	72 € + MWST
• Beibestattung Urne	185 €	• Verstorbene vom 4. Lebensjahr an	232 € + MWST
Zusatzgebühr für die Urnenbeisetzung in ein dauer- gepflegtes Gemeinschaftsgrab	75 €	• Versand einer Urne	39 € + MWST
Probesondierung	129 €	• Aushändigung Fremdstoffe	50 € + MWST
Beisetzung einer Grabbeigabe	150 €	6. Grabmale, Grabeinfassungen und Grababdeckungen	
Genehmigung einer Ausgrabung oder Umbettung		Genehmigungsantrag	44 €
auf konfessionellen und privaten Friedhöfen mit der erforderlichen Aufsicht	140 €	Veränderungsantrag	41 €
		Überprüfung der Standsicherheit	25 €

	Gebühr
Fachtechnische- und Sicherheitsprüfungen, Entsorgung	
Reihen- und Urnengräber	
• stehendes Grabmal	52 €
• liegendes Grabmal	25 €
• Grabmal für Kindergräber	25 €
• Grabeinfassung je Grabeinheit	25 €
• Grababdeckung je Grabeinheit	50 €
Wahlgräber und Urnensondergräber	
• stehendes Grabmal	179 €
• liegendes Grabmal	70 €
• Grabeinfassung je Grabeinheit	70 €
• Grababdeckung je Grabeinheit	140 €

7. Sonstige Leistungen

	Gebühr
• Erteilung einer Fahrge- nehmigung für die Dauer von 2 Jahren	25 €
• Zulassung von Gewerbe- treibenden für die Dauer von 2 Jahren je Mitarbeiter/in und Zulassungskarte	25 €
• Urnenaufnahmebescheinigung	30 €
• Sonstige Bescheinigungen	25 €

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft